



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Numerus Clausus der Gesellschaftsformen nicht unnötig erweitern

Aktuell seit 25.06.2026 16:48:04

Angegeben von:

Stiftung Familienunternehmen und Politik (R000083) am 08.12.2025

Beschreibung:

Familienunternehmen können in unterschiedlichsten Rechtsformen agieren. Entsprechende Regelungen des BGB, des Aktien-, GmbH-Gesetzes, der EWIV- und SE-Gesetzgebung und des HGB sollten insoweit typustauglich ausgestaltet sein. Reformvorschläge wie die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen müssen sich an der Frage messen lassen, ob Bedürfnisse nicht besser durch die Fortentwicklung bestehender Strukturen adressiert werden können. Der Numerus Clausus dient der Typisierung und dem Schutz des Rechtsverkehrs durch Transparenz. Neue Rechtsformen sollten nur geschaffen werden, wenn sie identifizierbaren Mehrwert bieten und zentrale Fragen (einschließlich der Besteuerung und möglicher Wettbewerbsverzerrungen) befriedigend beantwortet werden können.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Rechtspolitik [[alle RV hierzu](#)]

Betroffene Bundesgesetze (5)

[BGB](#) [[alle RV hierzu](#)]

[AktG](#) [[alle RV hierzu](#)]

[GmbHG](#) [[alle RV hierzu](#)]

[EWIVAG](#) [[alle RV hierzu](#)]

[SEAG](#) [[alle RV hierzu](#)]